

Bei der gewaltsamen Besitzsicherung muß der Täter mit dem Ziel handeln, sich der Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Es ist nicht erforderlich, daß dies das alleinige oder hauptsächliche Ziel des Täters ist.

6. Der **Versuch** beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Dazu gehören alle Handlungen, die unmittelbar mit der Gewaltanwendung oder Drohung verbunden sind, z. B. das Ergreifen eines Gegenstandes, um auf das Opfer einzuschlagen; das Herausziehen eines Messers, um auf das Opfer einzustechen.

Daß Verfolgen einer Person mit dem Ziel, sie bei Eintritt günstiger Umstände niederzuschlagen und auszurauben, stellt noch keinen Versuch dar. Holt der Täter dagegen bereits zum Schlage aus, geht er unmittelbar dazu über, Gewalt anzuwenden.

Der Raub ist bei der gewaltsamen Wegnahme **vollendet**, wenn der Täter die im

fremden Besitz oder Gewahrsam stehenden Sachen weggenommen, d. h. fremde Sachherrschaft gebrochen und eigene bzw. neue Sachherrschaft begründet hat. Bei der gewaltsamen Besitzsicherung ist die Straftat mit der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet. Der Täter muß mit der Zielstellung handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Er braucht dieses Ziel jedoch nicht erreicht zu haben.

7. Die Eigentumsverletzung wird durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Raubes miterfaßt. Wird durch die Gewaltanwendung bei einem Raub eine gesundheitliche Schädigung oder körperliche Mißhandlung des Geschädigten verursacht, so liegt Tateinheit mit § 115 vor (vgl. OGNJ 1969/7, S. 217, OG-Urteil vom 25.6. 1971/5 Ust 44/71). Stellt die Eigentumsverletzung ein Verbrechen dar (§§162, 181), liegt Tateinheit zwischen § 126 und diesen Bestimmungen vor.

§127

Erpressung¹

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil zu einem Verhalten zwingt, um sich oder andere zu bereichern und dadurch dem Genötigten oder einem anderen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Erpressung ist eine rechtswidrige Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit mittels Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil aus Bereicherungsmotiven. § 127 schützt neben der persönlichen Freiheit des Menschen zugleich das sozialistische oder persönliche und private Eigentum.

2. Die **Begehungsweise** der Erpressung besteht darin, daß der Genötigte zu einem Verhalten gezwungen wird, durch das ihm oder einem anderen ein Vermögensschaden zugefügt wird. Mittel der Erpressung sind die **Gewalt** und die **Bedrohung mit**

einem schweren Nachteil (vgl. § 121 Anm. 3, § 122 Anm. 4).

Zwischen dem angewendeten Mittel, der erzwungenen Vermögensdisposition und dem Vermögensschaden muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Das erzwungene Verhalten muß in einer Vermögens **Verfügung** bestehen, und das angewendete Mittel (Gewalt, Drohung) muß unmittelbar auf die **Erzwingung einer Vermögensverfügung** (Zahlung einer Geldsumme, Hingabe einer Sache, Gewährung anderer Vermögensvorteile, Verzicht des Genötigten auf die Geltendmachung bestimmter Vermögensansprüche) gerichtet sein.